

Die subjektive Seite verlangt vom Täter die Erkenntnis und das Wollen einer eigenmächtigen zeitweiligen, dem Willen des Vorgesetzten zuwiderlaufenden Abwesenheit von der Truppe, Dienststelle usw.

Dabei kommt es in der Praxis zu Schwierigkeiten. Ein solches Problem ist die Frage, ob das eigenmächtige Verlassen des Standortes oder Urlaubsortes bereits eine unerlaubte Entfernung im Sinne des Gesetzes darstellt.

Zum Beispiel:

Soldat M. ist in Potsdam stationiert. Sein Standortbereich ist genau festgelegt. Für diesen erhält er Ausgang. Da er in Berlin wohnt, benutzt er den Ausgang, um eigenmächtig den Standort zu verlassen und nach Berlin zu fahren. Er kehrt rechtzeitig zur Kaserne zurück.

Gefreiter L. erhält Jahresurlaub nach Erfurt. Dieser Ort ist in seinem Urlaubsschein vermerkt. Er benutzt den Urlaub und fährt mit seiner Freundin an die Ostsee zelten. Zur Einheit kehrt er nach Beendigung des Urlaubs pünktlich zurück.

In beiden Fällen haben sich die Betroffenen von dem für sie bestimmten Aufenthaltsort eigenmächtig entfernt. Insofern haben sie gegen die militärische Disziplin verstoßen. Trotzdem ist in diesen Fällen § 255 nicht anwendbar, da es bei dieser Norm darum geht, die im voraus berechnete Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Urlaub und Ausgang kann aber nur so geplant und gewährt werden, daß dadurch die Einsatzbereitschaft der Truppe nicht gefährdet wird. Der zuständige Kommandeur rechnet normalerweise mit der vollen Abwesenheit der Urlauber und Ausgänger und trifft dementsprechend seine Maßnahmen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft.

Anders liegt folgender Fall:

Der Unteroffizier B. erhält zur Zeit erhöhter Gefechtsbereitschaft ausnahmsweise aus dringenden Familiengründen Urlaub mit dem Befehl, seinen Urlaubsort Z. nicht zu verlassen. Er verläßt während des Urlaubs unberechtigt Z. und fährt zu seinen Verwandten nach N.